

S a t z u n g

zum Bebauungsplan "Vorderes Tiefental" in Burladingen

Der Gemeinderat hat am ^{13. 02. 1992} ~~12. 12. 1991~~ auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I S.2253) und § 74 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.1983 (Gesetzbl. S.770, berichtigt im Ges. Bl. 1984 S.519) in der Fassung vom 22.12.1976 (Ges.Bl. 1975 S. 1) den als Anlage beigefügten

Bebauungsplan "Vorderes Tiefental" in Burladingen

einschliesslich der für seinen Geltungsbereich geltenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Massgebend ist der vom Stadtbauamt Burladingen am 26.09.1991 gefertigte und durch das Stadtbauamt Burladingen am 13. 02. 1992 zuletzt geänderte Plan, sowie die textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 13.02.1992. Die vom Gemeinderat beschlossene Begründung ~~zu Bebauungsplanänderung~~ liegt als Anlage bei.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist ; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burladingen, den 13. 02. 1992

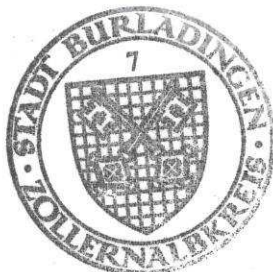
Genehmigt

Balingen, den 07. JUNI 1993



Landratsamt
Zollernalbkreis

Baumann



(Höhnle)
Bürgermeister

gä.: Ch. Erp v. 07.6.93
al 21.06.93 Kuch

<p style="text-align: center;">Auszug aus der Niederschrift</p> <p style="text-align: center;">über die öffentlichen / nicht öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats</p>	<p>Verhandelt mit dem Gemeinderat</p> <p>am: 13.02.1992</p> <p>Anwesend: Vors. P. Höhnle und 23 Mitglieder</p> <p>Normalzahl: 1. Vors. und 26 Mitglieder</p> <p>Abwesend: Stadträte Brandt, Dr. Mauz, J. Pfister</p> <p>Schriefführer: Erwin Ritter</p>
---	---

§ 34

Bebauungsplan "Vorderes Tiefental" in Burladingen;

a) Beschluß über eingegangene Bedenken und Anregungen

b) Beschluß als Satzung

(Beratungsunterlage Nr. 17/1992)

Während der Auflegungsfrist des endgültigen Planentwurfs sind keine weiteren Bedenken und Anregungen eingegangen. Der Bebauungsplan kann somit als Satzung beschlossen werden.

Nach kurzer Beratung

beschließt

der Gemeinderat einstimmig, die Bebauungsplansatzung wie folgt:

S a t z u n g

zum Bebauungsplan "Vorderes Tiefental" in Burladingen

Der Gemeinderat hat am 13.02.1992 auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.86 (BGBl. I S.2253) und § 74 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.11.1983 (Gesetzbl. S.770, berichtigt im Ges. Bl. 1984 S.519) in der Fassung vom 22.12.1976 (Ges.Bl. 1975 S. 1) den als Anlage beigefügten

Auszug gefertigt am 16.03.1992 für

- | | |
|--|--|
| Amt I
Amt II
Amt III
Amt IV a) Finanzverw.
b) Gemeindkasse
c) Steueramt | Amt V
Amt VI
Amt VII
Landratsamt
Registratur |
|--|--|

Reg.-Nr.:

Diesen Auszug beglaubigt:
 Burladingen, den 16. MRZ 1992


 (Schriftführer)

<p style="text-align: center;">Auszug aus der Niederschrift über die öffentlichen / nicht öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats</p>	<p>Verhandelt mit dem Gemeinderat am: 13.02.1992 Anwesend: Vors. P. Höhnle und 23 Mitglieder Normalzahl: 1. Vors. und 26 Mitglieder Abwesend: Stadträte Brandt, Dr. Mauz, J. Pfister Schriftführer: Erwin Ritter</p>
---	---

§ 34

Bebauungsplan "Vorderes Tiefental" in Burladingen

einschliesslich der für seinen Geltungsbereich geltenden örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen. Massgebend ist der vom Stadtbauamt Burladingen am 26.09.1991 gefertigte und durch das Stadtbauamt Burladingen am 13. 02. 1992 zuletzt geänderte Plan, sowie die textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 13.02.1992. Die vom Gemeinderat beschlossene Begründung ~~zur Bebauungsplanänderung~~ liegt als Anlage bei.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach §4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist ; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auszug gefertigt am 16.03.1992 für

- | | |
|---|--|
| Amt I
Amt II
Amt III
Amt IV a) Finanzverw.
b) Gemeindekasse
c) Steueramt | Amt V
Amt VI
Amt VII
Landratsamt
Registratur |
|---|--|

Reg.-Nr.:

Diesen Auszug beglaubigt:
Burladingen, den 16.03.1992

Erwin Ritter
(Schriftführer)